

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	32 (1940)
Heft:	8
Rubrik:	Arbeiterbewegung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeiterbewegung.

Jules Meyer.

Am 5. Juli ist Kollege Jules Meyer, Zentralsekretär des Bau- und Holzarbeiterverbandes der Schweiz, im Alter von erst 41 Jahren an den Folgen eines Unfalls gestorben. Gebürtig aus Niederhallwil, wuchs Jules Meyer in Mülhausen und Basel auf. Als Schreiner schloss er sich dem Holzarbeiterverband an, in dem er sich sehr aktiv betätigte, so dass er 1924 zum Lokalsekretär auf dem Platze Basel gewählt wurde. Im Jahre 1936 wurde er als Zentralsekretär nach Zürich berufen, wo ihm neben der Redaktion der «Bau- und Holzarbeiterzeitung» die Bildungs- und Jugendarbeit des Verbandes, für die er besonders grosses Interesse zeigte, übertragen wurde. Zwei Jahre später ordnete ihn sein Verband in das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ab, und am 1. August 1940 hätte er das Präsidium seines Verbandes in die Hand nehmen sollen. Der Bau- und Holzarbeiterverband und die schweizerische Gewerkschaftsbewegung haben in Jules Meyer einen tüchtigen und senkrechten Gewerkschafter verloren.

Arbeitsverhältnisse.

Lohnabkommen in der Schweiz.

Das Lohnabkommen im Buchdruckgewerbe.

Nach längeren Verhandlungen ist zwischen dem Schweizerischen Buchdruckerverein und dem Schweizerischen Typographenbund am 11. Juli folgendes Uebereinkommen abgeschlossen worden, das eine Ergänzung des zwischen beiden Organisationen bestehenden Gesamtarbeitsvertrages darstellt:

1. Ab 15. Juli 1940 werden die bestehenden Löhne aller dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Gehilfen durch wöchentliche Teuerungszulagen erhöht, welche für Verheiratete Fr. 5.— und für Ledige Fr. 3.— betragen.
2. Diese Abmachung ist verbindlich für die Mitglieder des Schweizerischen Buchdruckervereins und die weiteren vertragstreuen Buchdruckereien.
3. Der Schweizerische Buchdruckerverein stimmt diesen Teuerungszulagen unter der Voraussetzung zu, dass ihm auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die Abwälzung durch Bewilligung einer angemessenen Erhöhung der Drucksachenpreise seitens der Eidg. Preiskontrollstelle gestattet werde. Er verpflichtet sich, unverzüglich die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um diese Bewilligung zu erhalten.

Teuerungszulagen im Bankgewerbe.

Nach Verhandlungen zwischen dem Schweizerischen Bankpersonalverband und den Bankenvereinigungen haben diese letztern am 19. Juni 1940 folgende Erklärung abgegeben:

« Die Vertreter des Verbandes Zürcherischer Kreditinstitute und der Bankvereinigungen der Plätze Basel, Bern, Luzern und St. Gallen machen sich gegenüber dem Schweizerischen Bankpersonalverband sowie dem Personal der ihren Organisationen angeschlossenen Banken verbindlich, diese Banken zu veranlassen bzw. ihnen zu empfehlen,